Empfehlung zur Umsetzung von IT-Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen von Fördervorhaben aus dem Krankenhauszukunftsfonds

Nach § 14a Abs. 3 Satz 5 KHG sind im Rahmen von Fördermaßnahmen nach dem Krankenhauszukunftsfonds mindestens 15 Prozent der für die Förderung eines Vorhabens gewährten Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit zu verwenden.

Die Absicht des Gesetzgebers war es, im Zuge umfangreicher Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Krankenhauszukunftsfonds und der damit einhergehenden technischen Modernisierung eine gleichzeitige Erhöhung des IT-Sicherheitsniveaus in den Krankenhäusern zu erreichen.

Entsprechende Maßnahmen sollten daher nicht nur die Beschaffung und Installation von digitalen Diensten mit IT-Sicherheitskomponenten umfassen, sondern insbesondere auch deren sichere Integration in die IT-Landschaft des jeweiligen Krankenhauses, die Arbeitsprozesse sowie die Nutzung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hierbei sind die geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Dokumentationspflichten durchgehend zu berücksichtigen. Nur hierdurch lässt sich das insbesondere auch im eigenen Interesse der Krankenhäuser liegende gesetzgeberische Ziel einer Erhöhung des IT-Sicherheitsniveaus in einer möglichst umfassenden und nachhaltigen Weise erreichen. Aus diesem Grund wird eine Aufteilung der Ausgaben für IT-Sicherheit auf die vorgenannten Bereiche empfohlen. Hierfür soll die folgende Quotierung als Richtwert dienen:

- Bis zu fünf Prozentpunkte sollten mittels softwareinhärenter, nicht-trennbarer
 Sicherheitsfunktionalitäten der digitalen Dienste oder
- Bis zu acht Prozentpunkte sollten mittels modular, trennbarer bzw. optionaler Sicherheitsfunktionalitäten der digitalen Dienste abgebildet werden.

Die übrigen zehn respektive sieben Prozentpunkte sollten durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen zur sicheren Integration der digitalen Dienste abgebildet werden. Hierzu zählen beispielsweise die Anpassung von Informationssicherheitsrichtlinie, Datenschutzkonzept und Datenschutzfolgenabschätzung, die Erarbeitung von Handlungsanweisungen oder die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Für Vorhaben nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 und 11 KHSFV gilt diese Empfehlung nicht.